

## Statuten der Genossenschaft Kino Rosental Heiden

### I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 Unter der Firma „Genossenschaft Kino Rosental Heiden“ besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete Genossenschaft im Sinne der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.  
Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Heiden.

Artikel 2 Die Genossenschaft bezweckt

- den Betrieb und die Erhaltung des Kinos Rosental in Heiden;
- die Förderung des kulturellen Lebens der Region durch entsprechende Veranstaltungen in den Kinoräumlichkeiten oder durch Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten an Dritte zur Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen;
- die Einrichtung und Förderung einer attraktiven Begegnungstätte für die ganze Bevölkerung, insbesondere für die Jugend.

Die Genossenschaft kann zu diesem Zweck Grundstücke, Liegenschaften und Baurechte erwerben, belasten und veräussern. Sie kann im übrigen alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die damit im Zusammenhang stehen.

Die Genossenschaft kann sich an Projekten oder Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei entsprechenden Dachorganisationen erwerben.

### II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mindestens einen Anteilschein erwirbt.

Für die Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung sowie die vorbehaltlose Zeichnung mindestens eines Anteilscheins erforderlich.

Artikel 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Artikel 5 Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren ab Eintritt. Die übernommenen Anteilscheine werden auf Ende des Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig, in welchem die Kündigungsfrist abläuft. Artikel 10 Abs. 2 und 3 dieser Statuten ist anwendbar.

Artikel 6 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Gegen den Ausschluss kann Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung der Genossenschaft erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Genossenschaft zu erklären.

Mit dem Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig. Artikel 10 Abs. 2 und 3 dieser Statuten ist anwendbar.

Artikel 7 An die Stelle eines verstorbenen Mitgliedes treten dessen Erben. Erbengemeinschaften haben eine gemeinsame Vertretung zu bezeichnen.

### III. Anteilscheine, Haftung

Artikel 8 Jedes Mitglied ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheines von Fr. 100.— verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Mitgliedes und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Artikel 9 Werden Anteilscheine an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber bzw. die Erwerberin erst nach Aufnahme durch den Vorstand als Mitglied.

Artikel 10 Anteilscheine können unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere bei Austritt oder Tod eines Mitgliedes.

Der Vorstand entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Anteilscheine. Die Berechnung des Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss aller Reserven. Die Rückzahlung darf den einbezahlten Teil des Nominalwertes indessen nicht übersteigen.

Der Vorstand ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von 3 Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert (Art. 864 Abs. 2 OR). Der Genossenschaft steht das Recht zu, allfällige Forderungen gegenüber ausscheidenden Mitgliedern mit deren Guthaben aus Anteilscheinen zu verrechnen.

Artikel 11 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### IV. Organe der Genossenschaft

Artikel 12 Die Organe der Genossenschaft sind :

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Kontrollstelle.

Artikel 13 Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge müssen dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Artikel 14 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder durch die Kontrollstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, mindestens aber von drei Mitgliedern, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Mitglieder.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Mitglieder am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Artikel 15 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch höchstens 5 andere Mitglieder vertreten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Artikel 16 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit gilt bei Beschlüssen der Stichtscheid des Präsidenten bzw. der Präsidentin; bei

Wahlen entscheidet das Los.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 17 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt.

Artikel 18 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Die Mehrheit muss aus Mitgliedern der Genossenschaft bestehen. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder des Vorstandes wählbar. An ihrer Stelle können jedoch ihre Vertreter gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird jedoch von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ins Handelsregister einzutragen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 19 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Artikel 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er bzw. sie den Stichentscheid.

Die schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Vorstandes die mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Zirkulationsbeschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt.

Artikel 21 Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ der Genossenschaft. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand kann besondere Kommissionen (Arbeitsgruppen) einsetzen und deren Aufgaben festlegen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes (Artikel 6 dieser Statuten);
- Festlegung der Geschäftspolitik;
- Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft;
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken;
- Festlegung des Geschäftsjahres.

Artikel 22 Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft können jedoch der Kontrollstelle nicht angehören.

Artikel 23 Die Kontrollstelle hat die in den Artikeln 907 bis 910 des Schweizerischen Obligationenrechts festgesetzten Rechten und Pflichten.

## V. Buchführung, Finanzen und Gewinnverwendung

Artikel 24 Für die Buchführung, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Artikel 902 Absatz 3 und 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts massgebend.

Der Vorstand hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der Kontrollstelle mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Mitglieder am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

# 4

- Artikel 25 Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der Genossenschaft werden aufgebracht durch:
- Ausgabe von Anteilscheinen
  - Betriebseinnahmen (Kino, Nebenbetriebe, Vermietung von Räumen etc.)
  - Freiwillige Zuwendungen
  - Beiträge der öffentlichen Hand
  - Sponsoring
  - Aufnahme von Darlehen mit/ohne Grundpfandsicherheiten
  - *Jährliche Beiträge der Genossenschaftsmitglieder gemäss Beschluss der Generalversammlung*
- Artikel 26 Die Anteilscheine werden nicht verzinst.
- Artikel 27 Sitzungsgelder und Entschädigung der Organe und Kommissionen der Genossenschaft werden vom Vorstand festgelegt. Die Ausrichtung von Tantiemen (Beteiligungen am Reingewinn) an die Mitglieder der Genossenschaft und die Organe ist ausgeschlossen.
- Artikel 28 Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:
- mindestens 5 Prozent werden dem ordentlichen Reservefond zugewiesen;
  - der verbleibende Reingewinn steht im Rahmen des Gesellschaftszwecks zur Verfügung der Generalversammlung.

## VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

- Artikel 29 Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.
- Artikel 30 Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist er für kulturelle Projekte in Heiden und Umgebung zu verwenden.

## VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Artikel 31 Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich.
- Die Bekanntmachungen an Dritte erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die vorstehenden Statuten vom 27. April 1999 sind anlässlich der Genossenschafterversammlung vom 23. Juni 2004 um den Absatz 7 im Artikel 25 (*kursiv*) erweitert und angenommen worden.